

1 MAßNAHMEN IM ÖKO-KONTROLLVERFAHREN

Allgemeine Maßnahmen

Kennzeichnung

Etiketten und warenbegleitende Papiere müssen neben anderen Pflichtangaben (Name und Anschrift des Unternehmens, Bezeichnung des Erzeugnisses mit Bio-Hinweis) die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle tragen. Ihre Codenummer lautet: **DE-ÖKO-001**.

Warenannahme

Ihr Vorlieferant muss nachweisen, dass er sich im Kontrollverfahren befindet (Artikel-29-Bescheinigung). Ohne diesen Nachweis kann ein Öko-Erzeugnis nicht als solches angenommen werden.

Außerdem sind Mindestprüfkriterien bei der Annahme ökologischer Erzeugnisse zu beachten (siehe Seite 2).

Verschluss und Transport der Erzeugnisse

Für Öko-Erzeugnisse gilt beim Transport ein Verschluss- und Siegelgebot.

Betriebsbeschreibung

Wesentliche Änderungen der Betriebsbeschreibung werden der Kontrollstelle unverzüglich mitgeteilt.

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens:

- Anschrift/en aller Betriebs-, Produktions-, Lagerstätten inkl. Pläne
- Organigramm
- Rohstoff- und Sortimentsliste/n
- Darstellung des Warenflusses
- System der Identifizierung kritischer Stufen im Umgang mit Öko-Erzeugnissen (Gefahrenanalyse mit Risikobewertung)

Buchführung

Es müssen Bestands- und Finanzbücher geführt werden, die mindestens folgende Angaben und Belege enthalten: Art und Menge bezogener und gelieferter Erzeugnisse, Lieferanten und Abnehmer. Die Buchführung enthält die Eigenkontrollergebnisse.

Kontrollbesuche und Risikobewertung

Kontrollbesuche sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Darüber hinaus werden risikoorientiert Stichprobenkontrollen durchgeführt. Für Ihr Unternehmen wird eine Risikobewertung vorgenommen, die unter anderem Risiken des Vertauschens und der Kontamination mit unerwünschten Stoffen beinhaltet.

Zusätzliche Maßnahmen für Aufbereitungs-/Verarbeitungsunternehmen

Zutaten/Rezepturen

Regel: Setzen Sie für Ihre Erzeugnisse ausschließlich Zutaten in ökologischer Qualität ein! Konventionelle Erzeugnisse, Umstellungsware, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur im eng geregelten Rahmen eingesetzt werden. Beachten Sie insbesondere Art. 19 und 23 der VO 834/2007 sowie Art. 27 der VO 889/2008.

Trennung und Reinigung

Öko-Erzeugnisse werden getrennt gelagert, verarbeitet und klar gekennzeichnet. Vermischungen und Kontaminationen sind unbedingt zu vermeiden. Es sind Aufzeichnungen zur Lagerung sowie zur Reinigung und Desinfektion zu führen.

Zusätzliche Maßnahmen für Importunternehmen

Einfuhr (Import) gemäß VO 1235/2008

Öko-Erzeugnisse dürfen nur als solche vermarktet werden, wenn Sie gemäß den Regelungen der VO 1235/2008 eingeführt wurden. Hierzu müssen Sie als Einführer und/oder erster Empfänger in TRACES (TRade Control and Expert System) gelistet und von der zuständigen Öko-Landesbehörde validiert sein. Restriktionen der Länderliste (Anhang III), der Kontrollstellenliste (Anhang IV) und Vorgaben der EU-Kommission sind strikt zu beachten.

Kontrollbescheinigung für die Einfuhr (Certificate of Inspection, Abk. COI) und Importmeldung

Sie benötigen eine korrekt erstellte, signierte und über den Zoll abgewickelte Importkontrollbescheinigung.

Weiterhin sind Importe vor der Verzollung bei der Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH schriftlich anzumelden, indem die Kontrollbescheinigung (COI) als PDF an importmeldung.bcs@kiwa.de gesendet wird.

2 FOLGENDE INFORMATIONEN/UNTERLAGEN SIND MINDESTENS ZUR KONTROLLE BEREITZUHALTEN

Allgemein

- Die Kontrolle sollte sinnvollerweise während der laufenden Öko-Tätigkeit erfolgen
- Sowohl Zugang als auch Auskünfte zur Buchhaltung (EDV-Programme u. ä.) sind während der Kontrolle sicherzustellen
- Betriebsbeschreibung inkl. Anlagen
- Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen etc.) für Agrar-, Halb- und Fertigerzeugnisse, Zusatz- und Fertigungshilfsstoffe etc.
- Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- Kontrollbescheinigungen der Vorlieferanten
- Lagerbuchhaltung
- Warenausgang (Lieferscheine, Rechnungen etc.)
- Gefahrenanalyse für den Umgang mit Öko-Erzeugnissen
- Auswertungen, Statistiken der Warenbewegungen, Inventurdaten
- Lieferanten- und Kundenlisten
- Rezepturen, Etiketten, Deklaration, Spezifikationen der Erzeugnisse, Werbematerialien
- Ausnahmegenehmigungen
- Produkt- und Prozessanalysen (Rückstände, GVO etc.)

Zusätzlich für Aufbereitungs-/Verarbeitungsunternehmen

- Verarbeitungsdokumentation, -protokoll/e, Rezepturen, Produktionsanweisungen

Zusätzlich für Importunternehmen

- Importkontrollbescheinigungen im Original
- Zugang zu Ihrem TRACES.NT-Account

Formulare zum Download

<https://www.kiwa.com/de/de/uber-kiwa/agb-regularien-und-formulare/>

Vorbereitung für Kontrolle weiterer Standards

Wenn ein weiterer Standard mitkontrolliert wird, berücksichtigen Sie bei der Vorbereitung der Kontrolle auch die Hinweise des jeweiligen Standardgebers und halten Sie die benötigten Informationen bereit.

WLAN/LAN-Zugang

Um die Kontrolle bestmöglich durchführen zu können, benötigt der Inspektor/die Inspektorin einen WLAN/LAN-Zugang.

3 MINDESTPRÜFKRITERIEN BEI DER ANNAHME ÖKOLOGISCHER ERZEUGNISSE

Folgendes ist **bei jeder Lieferung auf den Wareneingangsdokumenten** zu prüfen und zu dokumentieren:

- Wer hat geprüft?
- Wann wurde geprüft?
- Was wurde geprüft?

Die Dokumentation (Prüfstempel, Wareneingangsscheckliste etc.) erfasst die Ergebnisse mindestens folgender Prüfpunkte:

- Prüfung Inverkehrbringer
 - Name und Anschrift
 - Unterliegt EU-Öko-Verordnung
- Prüfung der Ware
 - Aktualität der Artikel-29-Bescheinigung des Lieferanten
 - Gelieferte, mit Biohinweis gekennzeichnete Erzeugnisse entsprechen dem Zertifizierungsumfang (Produktkategorie) der Artikel-29-Bescheinigung
 - Codenummer der zuständigen Öko-Kontrollstelle ist in korrekter Form auf Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung) verfügbar und stimmt mit der Codenummer auf der Artikel-29-Bescheinigung des Lieferanten überein
 - Verkehrsbezeichnung mit korrekter Deklaration
 - Verschluss (Plombe etc.)
 - Unversehrtheit
 - Pflichtkennzeichnung (Logo, Codenummer, Herkunftsangabe) bei vorverpackten Erzeugnissen
 - Umverpackung zum zertifizierten Inhalt (Bio-Hinweis, Codenummer der Kontrollstelle, Lieferantenadresse, ggf. Adresse der Verpackungsstelle etc.)

Wortlautend gelten für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern weitere Sondervorschriften gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

„Artikel 34: Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann, und die, soweit erforderlich, mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind. Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.“

BITTE BEACHTEN: Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung ist auf den die Ware direkt begleitenden Warenpapieren (Lieferschein bzw. Lieferschein-Rechnung) zu vermerken.

Entweder geht das Ergebnis dieser Prüfung durch Abhaken einer Checkliste oder zumindest durch den Hinweis „Bio ok“ + Datum + Unterschrift auf den Warenbegleitpapieren hervor.
